

Erste Juristische Staatsprüfung

Hinweise für den Ablauf der Prüfung

1. Ihren **Arbeitsplatz** im Prüfungsraum entnehmen Sie bitte einem Aushang mit Arbeitsplatznummern in Listenform, den Sie nach Betreten des Prüfungsraums an einer auffälligen Stelle vorfinden. Den so bestimmten Arbeitsplatz behalten Sie an allen Prüfungstagen bei. Auf Ihrem Arbeitsplatz werden Sie am ersten Prüfungstag einen Bogen mit Etiketten vorfinden, der für jede von Ihnen zu fertigende Aufgabe ein Etikett mit Ihrer **Prüfungsnummer** enthält. Die Prüfungsnummer ist für jede anzufertigende Aufgabe dieselbe.
Bitte kleben Sie jeden Tag ein Etikett auf die dafür vorgesehene Stelle des Umschlagbogens der gefertigten Prüfungsarbeit. Bei Verlust eines Etiketts können Sie Ihre Prüfungsnummer auch mit der Hand eintragen. Die Prüfungsnummer können Sie gegebenenfalls beim Aufsichtführenden erfragen, sie ist auch auf Ihrer Ladung aufgedruckt; die Ladung und einen Ausweis lassen Sie bitte während der Arbeitszeit auf dem Tisch offen liegen. Bitte verwechseln Sie die Prüfungsnummer jedoch nicht mit der **Arbeitsplatznummer**, die auf der Prüfungsarbeit **nicht** anzugeben ist.
2. Die Bearbeitungen der Prüfungsaufgaben sind in deutscher Sprache, in Langschrift und in einem sog. Prüfungsheft, das Ihnen zur Verfügung gestellt wird, zu fertigen. Die Blätter des Prüfungsheftes sind beidseitig zu beschreiben. Es dürfen keine Blätter, auch keine leeren oder durchgestrichenen, entfernt werden. Schreibpapier (Konzeptpapier) darf nicht mitgebracht werden, es wird zur Verfügung gestellt. Beschriebenes Konzeptpapier darf nicht abgegeben werden. Schreibgerät müssen Sie selbst mitbringen. Bleistifte dürfen nicht verwendet werden. Durchschriften der Bearbeitungen dürfen nicht hergestellt werden.
3. Die Prüfungsarbeiten dürfen **nicht** mit Namen, Kennzeichen, Ihrem Ergebnis-Code oder sonstigen Hinweisen auf den Bearbeiter (z.B. Entschuldigungen wegen schlechter Schrift oder gesundheitlicher Beschwerden) versehen werden.
4. Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der im Internet abrufbaren **Hilfsmittelbekanntmachung** (vgl. Punkt 6). **Bitte beachten Sie insbesondere Nr. 4.1.** der Hilfsmittelbekanntmachung.
5. Die zugelassenen Hilfsmittel sind an allen Prüfungstagen mitzuführen, da die einzelnen Prüfungsaufgaben verschiedene Rechtsgebiete berühren können.
6. Schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten gilt als Unterschleif. Dies gilt auch für nicht zugelassene technische Hilfsmittel wie z.B. Mobiltelefone. **Bitte überprüfen Sie, ob Ihre Hilfsmittel der Bekanntmachung entsprechen. Achten Sie besonders darauf, dass Sie keine unerlaubten technischen Hilfsmittel bei sich haben und Ihre Hilfsmittel keine unzulässigen Einlagen und Anmerkungen enthalten.** Die Entschuldigung, man habe das Entfernen vergessen oder ausgeliehene Bücher nicht durchgesehen, kann nicht anerkannt werden. Ausführliche Hinweise über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln sowie Antworten zu den häufig gestellten Fragen finden Sie auch im Internet unter www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt.

Unerfreuliche Vorkommnisse machen spezielle Kontrollen in Bezug auf nicht zugelassene technische Hilfsmittel, insbesondere Smartphones oder andere Speichermedien (z.B. Smartwatches und MP3-Player), erforderlich. Es ist daher mit Kontrollen mittels Metalldetektoren zu rechnen.

Im Übrigen sind die Aufsichten und eigens hierfür eingesetzte Mitarbeiter zur intensiven Kontrolle der Hilfsmittel angewiesen.

Zur Erleichterung der Kontrollen dürfen Sie nur die für die Prüfung benötigten Gegenstände sowie Geldbörsen und ähnliche Wertsachen an Ihren Arbeitsplatz mitnehmen. Ihr Gepäck sowie Ihre Jacken bzw. Mäntel sind vor Prüfungsbeginn an einem von der Aufsicht vorgegebenen separaten Ort abzulegen.

Alle Uhren, auch Armbanduhren, sind gut sichtbar auf dem Arbeitsplatz abzulegen und müssen auch während der Toilettenpausen dort verbleiben. Mitgebracht werden dürfen nur Uhren mit herkömmlichen Zeigern ohne Display sowie Digitaluhren, die sich auf die Anzeige von Zeit und Datum beschränken und insbesondere über keine Sende- oder Empfangsfunktion verfügen. Smartwatches sind in jedem Fall unzulässig

Selbstverständlich werden sämtliche Kontrollmaßnahmen so durchgeführt, dass die Prüflinge davon möglichst wenig gestört werden.
7. Das Rauchen ist im gesamten Prüfungsbereich nicht gestattet. Das Verlassen des Prüfungsbereichs kann auch zum Zwecke des Rauchens nicht erlaubt werden

Allgemeine Vorschriften für die Staatsprüfungen

§ 9 Rücktritt und Versäumnis

(1) Treten Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn einer Staatsprüfung zurück, so gilt die Prüfung für sie als abgelegt und mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil versäumen.

(3) Erscheinen Prüfungsteilnehmer zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht, so wird die Aufgabe mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

(4) ¹Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt. ²In minder schweren Fällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Ahndung abgesehen werden.

(5) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil einer Staatsprüfung ganz oder teilweise versäumen.

§ 10 Verhinderung, Unzumutbarkeit JAPO-Änderung beachten!!!!!!!!!!!!!!!

...
(2) ¹Eine Verhinderung ist unverzüglich beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines gerichtsarztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

(3) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(4) Die Rechtsfolgen der Verhinderung bestimmen sich nach den §§ 29 und 63.

(5) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend. ²Die Geltendmachung hat in diesem Fall unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der schriftlichen Arbeit oder sonstigen Aufzeichnungen oder die Ablegung der mündlichen Prüfung zu erfolgen.

(6) ¹Ist Prüfungsteilnehmern aus einem wichtigen Grund die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils einer Staatsprüfung nicht

zuzumuten (Unzumutbarkeit), so kann auf Antrag das Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 11 Unterschleif, Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs, Täuschungs- und Beeinflussungsver-such

(1) ¹Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, dessen Arbeit ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. ²In schweren Fällen erfolgt ein Ausschluss von der Prüfung; diese ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden. ³Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 dar, sofern die betroffenen Prüfungsteilnehmer nicht nachweisen, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung sowie die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragten Personen befugt, diese sicherzustellen. ²Betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ³Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁴Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.

(4) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten.

(5) Wer versucht, Prüfer oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zu seinem Vorteil zu beeinflussen oder zu täuschen oder sich durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Nachteilsausgleich zu erschleichen, hat die Prüfung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden.

(6) In minder schweren Fällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Ahndung abgesehen werden.

(7) ¹Die Entscheidung über die Rechtsfolgen nach Abs. 1 bis 6 wird durch schriftlichen Verwaltungsakt bekannt gegeben. ²Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder die Prüfungsgesamtnote

entsprechend zu berichtigen. ³Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(8) In den Fällen der Abs. 1 bis 5 ist die Anerkennung einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit (§ 10) ausgeschlossen.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Prüfungsteilnehmern oder von Amts wegen anordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern die Staatsprüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. ²Wird die Wiederholung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben angeordnet, erfolgt die Nachfertigung in der Regel im nächsten Prüfungstermin. ³In Fällen besonderer Härte kann die Wiederholung der Staatsprüfung oder einzelner Teile erlassen werden. ⁴Bei der Anordnung nach Satz 3 wird auch bestimmt, ob und gegebenenfalls welche Prüfungsleistungen unberücksichtigt bleiben.

(2) ¹Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich nach Kenntnis der Mängel schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr treffen.

§ 15 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

...
(4) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Staatsprüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung (§ 10) zur schriftlichen Prüfung oder zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheinen; dies gilt nicht, wenn sie binnen zehn Tagen nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widersprechen.

...

§ 29 Rechtsfolgen der Verhinderung

(1) Bei einer Verhinderung (§ 10 Abs. 1 und 5) oder einer Unzumutbarkeit (§ 10 Abs. 6) gilt Folgendes:

1. Wurden weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;

2. wurden mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so sind an Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, in der Regel im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen; die Anordnung der Nachfertigung ist gegenstandslos, wenn die Prüfung nicht bestanden ist, weil in mehr als drei der bereits gefertigten Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,0 erzielt wurde (§ 31 Abs. 2);

3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(2) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von bis zu zwei schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 sind die Prüfungsteilnehmer verpflichtet, das Rechtsstudium bis zur erneuten Zulassung fortzusetzen.

§ 37 Freiversuch

(1) ¹Wer die Erste Juristische Staatsprüfung nach ununterbrochenem Studium spätestens in dem auf den Vorlesungsschluss des achten Semesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals vollständig ablegt und die Prüfung nicht besteht, dessen Prüfung gilt als nicht abgelegt. ²Dies gilt auch im Falle des § 29 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2. ³Für den Antrag auf erneute Zulassung gilt § 36 Abs. 2 entsprechend.

...
(3) ¹Wer zum Freiversuch zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten; § 15 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; eine erneute Anmeldung zum Freiversuch ist nicht möglich.

(4) Im Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 kann, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 nicht vorliegen, binnen einer Frist von einem Monat nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt erklärt werden, dass auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens mit der Folge des Abs. 3 Satz 2 verzichtet wird.

(5) Die in Abs. 1, 3 und 4 geregelten Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn die Prüfung nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 5 oder Abs. 7 Satz 2 nicht bestanden ist.

Erste Juristische Staatsprüfung 2024/1

Hinweise

für die Zeit zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung

1. **Kontaktdaten der Örtlichen Prüfungsleitungen:**

Prüfungsort	Anschrift	Telefon	E-Mail
Augsburg	Örtlicher Prüfungsleiter für die Erste Juristische Staatsprüfung bei dem Landgericht Augsburg, Justizhauptgebäude, Am Alten Einlaß 1, Zimmer 215, 86150 Augsburg	0821/3105-2331 oder 0821/3105-2330 oder 0821/3105-2306	poststelle.staatspruefung@lg-a.bayern.de
Bayreuth	Örtlicher Prüfungsleiter für die Erste Juristische Staatsprüfung bei dem Landgericht Bayreuth, Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth (Geschäftsstelle Wilhelminenstr. 7)	0921/504-123 oder 0921/504-122	juristenausbildung@lg-bt.bayern.de
Erlangen-Nürnberg	Örtlicher Prüfungsleiter für die Erste Juristische Staatsprüfung bei dem Oberlandesgericht Nürnberg, Muggenhofer Straße 136, Zimmer 1.2, 90429 Nürnberg	0911/321-4260 oder 0911/321-4261 oder 0911/321-4266	rechtsreferendare@olg-n.bayern.de
München	Landesjustizprüfungsamt Postanschrift: Prielmayerstraße 7, 80335 München Gebäudeanschrift: Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München	089/5597-1987	pruefungsamt@stmj.bayern.de
Passau	Örtlicher Prüfungsleiter für die Erste Juristische Staatsprüfung bei dem Landgericht Passau, Zengergasse 1, Zimmer 43/II, 94032 Passau	0851/394-105 oder 0851/394-118	oepl.passau@lg-pa.bayern.de
Regensburg	Örtlicher Prüfungsleiter für die Erste Juristische Staatsprüfung bei dem Landgericht Regensburg, Augustenstr. 3, 93049 Regensburg, Zi. 213 II. Stock - Sitzungsgebäude	0941/2003-365 oder 0941/2003-765	rechtsreferendare@lg-r.bayern.de
Würzburg	Örtlicher Prüfungsleiter für die Erste Juristische Staatsprüfung bei dem Landgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg	0931/381-1144 oder 0931/381-1145 oder 0931/381-1147	PRAESIDIALSTELLE_II@lg-wue.bayern.de

2. **Anschriftenänderung:**

Eine dauernde Änderung

- a) der Anschrift für alle Mitteilungen im Prüfungsverfahren
- b) des Wohnsitzes (§ 7 BGB)

teilen Sie bitte **unverzüglich** schriftlich oder per E-Mail an die Stelle mit, die in der vorstehenden Tabelle für Ihren Prüfungsort genannt ist. Die Anzeige muss **bis spätestens 29. Mai 2024** eingehen, damit sie für die Notenbekanntgabe berücksichtigt werden kann.

3. Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung:

Die Prüfungsergebnisse werden allen Teilnehmern, die die schriftliche Prüfung vollständig abgelegt haben, in Schriftform mitgeteilt. Alle Ergebnisse werden gleichzeitig - **voraussichtlich am 25. Juni 2024** - versandt. Voraussichtlich ab 11.00 Uhr dieses Tages finden Sie auf der Internetseite <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/erste-juristische-staatspruefung/> unter der Rubrik „Aktuelles/Weiteres“ eine Liste der Prüfungskommissionen der mündlichen Prüfungen.

Das Landesjustizprüfungsamt stellt dort außerdem eine Liste der Prüfungsergebnisse zur Verfügung. Nach Eingabe Ihres persönlichen Ergebnis-Codes können Sie die Gesamtnote Ihrer schriftlichen Prüfung und den Tag Ihrer mündlichen Prüfung abfragen. **Sie finden Ihren persönlichen Ergebnis-Code auf der Ladung zur schriftlichen Prüfung.**

Sollten Änderungen des Termins der Notenbekanntgabe oder des Beginns der mündlichen Prüfungen notwendig werden, veröffentlicht das Landesjustizprüfungsamt diese ab 11. Juni 2024 auf der angegebenen Internetseite.

Eine mündliche oder telefonische Mitteilung der Prüfungsergebnisse ist nicht möglich.

4. Mündliche Prüfung:

Mit den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung erhalten Sie die Ladung zur mündlichen Prüfung. Die mündlichen Prüfungen finden voraussichtlich von Anfang Juli bis Anfang August 2024 statt. Wir bitten Sie, in diesem Zeitraum zur Verfügung zu stehen. In unabweisbaren Fällen ist die Verhinderung für einen bestimmten Zeitraum möglichst frühzeitig mitzuteilen. Bei Mitteilungen, die nach dem **29. Mai 2024** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden. Teilnehmer zur Notenverbesserung bitten wir, einen eventuellen Verzicht auf die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ebenfalls möglichst frühzeitig mitzuteilen.

5. Vorbereitungsdienst:

Hinweise für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare erhalten Sie mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.

6. Prüfungsbescheinigung und Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung:

Das Landesjustizprüfungsamt sendet Ihnen die Prüfungsbescheinigung über die Pflichtfachprüfung gemäß § 35 JAPO nach der mündlichen Prüfung unaufgefordert auf dem Postweg zu. Eine vorläufige Bestätigung über das Prüfungsergebnis stellt das Landesjustizprüfungsamt nicht aus.

Die Zeugnisse über die Erste Juristische Prüfung (Hochschulabschlusszeugnisse) werden je nach Prüfungsort entweder in den Examensfeiern, die die Juristischen Fakultäten organisieren, ausgehändigt oder direkt vom Landesjustizprüfungsamt versandt. In den Examensfeiern nicht abgeholte Zeugnisse versendet das Landesjustizprüfungsamt auf dem Postweg.

Die **Prüfungsaemter für die Juristische Universitätsprüfung übersenden** die Prüfungsbescheinigungen über die Juristischen Universitätsprüfungen des laufenden Semesters am Ende des Zeitraums der mündlichen Prüfungen der Ersten Juristischen Staatsprüfung **gesammelt** an das Landesjustizprüfungsamt, so dass die rechtzeitige Erstellung der Hochschulabschlusszeugnisse sichergestellt ist. Die nochmalige Vorlage einer beglaubigten Kopie der Prüfungsbescheinigung durch die Prüfungsteilnehmer beim Landesjustizprüfungsamt ist daher in der Regel nicht notwendig.